

Konzeption zur Lockerung der Besuchs- und Betreuungsverbote im Wichernhof Dehmen ab 15.06.2020

Allgemeines

Besuchsregelungen sind individuell einrichtungsbezogen unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und einzuhalten.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Besuchsregelung

Berücksichtigung finden müssen

- die Verordnungen des Bundeslandes
- die Verordnungen der regionalen Gesundheitsämter
- das Pandemiegeschehen in der Region
- das Pandemiegeschehen in der jeweiligen Einrichtung
- das Vorhandensein von ausreichender Schutzkleidung
- die Einrichtung bleibt weiterhin geschlossen

Abstimmungen/Genehmigung der Besuchsregelungen/des Besuchskonzepts mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und Einbeziehung der Bewohnervertretung

Die Besuchsregelungen müssen vor der Umsetzung mit dem zuständigen Gesundheitsamt/der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmt und zugelassen werden. Die jeweilige Bewohnervertretung des Hauses ist über die Umsetzung zu informieren.

Besuchsverbote gelten für:

- Besuchsverbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Besuchsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen
- Besuchsverbot für Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten

Für den Wohn- und Wohnpflegebereich im Wichernhof Dehmen gilt:

a) Voraussetzung für Öffnungen jeglicher Art ist eine Infektionsfreiheit und laufende Symptomkontrolle aller Beteiligten (Bewohner, Mitarbeiter, Besucher) durch Dokumentation. Sofern in der Einrichtung oder dem Angebot ein Infektionsfall festgestellt wird oder Verdachtsfälle geprüft werden, sind alle Maßnahmen der Öffnung sofort zu beenden und bis zur Infektionsfreiheit auszusetzen. Dies gilt nicht für Quarantänefälle im Rahmen der Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus oder Neuaufnahmen. Sofern es in einer ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtung der Diakonie Güstrow bei Bewohnern oder Mitarbeitern zu einer Infektion kommt, wird ggf. die Öffnung aller Einrichtungen beendet um eine personelle Überforderung zu verhindern.

b) Es erfolgen regelmäßige Information aller Bewohner und deren Angehörigen/nahen Bezugspersonen über das Besucherkonzept

Die Information erfolgt durch persönliche Beratung, persönliche Anschreiben an Angehörige und Betreuer.

c) Registrierung der Besucher und Zugangsbegrenzung

- Jeder Besuch muss registriert werden (Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchter Heimbewohner)
- Der Zugang zu der Besuchszone ist zu begrenzen. Ein Besuch in den Wohngruppen und Bewohnerzimmer ist zurzeit noch nicht möglich.

d) Unterweisung der Besucher in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Die Besucher und Bewohner müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden und diese sind zwingend einzuhalten. Dies beinhaltet das Einhalten von mindestens 1,5 bis 2 m Abstand zum Bewohner und weiterer Besucher sowie das Ausbleiben jeglichen Körperkontakts.
- Der Besucher trägt während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Bei Betreten der Einrichtung führt der Besucher eine Händedesinfektion durch.
- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht erlaubt.
- Es erfolgt eine Information über die ggf. zur Verfügung stehenden Besuchertoiletten.

e) Mund-Nasenschutz für die Bewohner

- Nach Möglichkeit trägt auch die/der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz, wenn tolerierbar.

f) Besucherkreis/ Besuchsintervalle:

- Der Besuch darf innerhalb der Gebäude der Einrichtung in den Besuchsräumen durch eine Besuchsperson in einem Umfang von 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche erfolgen.
- Der Besuch auf Freiflächen der Einrichtung, die der Erholung der Bewohnerinnen und Bewohner zu dienen bestimmt sind, ist durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche möglich.
- Ausnahmen bilden dringende ethisch-soziale Gründe/Besuche in der Sterbephase.

h) Abstimmung/Anmeldung des Besuchs

Jeder Besuch ist grundsätzlich telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen (siehe Besuchertabelle), zu planen und zu dokumentieren (Erhebung Besucher). Der Besucher meldet sich vor dem Betreten der Einrichtung telefonisch beim diensthabenden Mitarbeiter.

i) Zeitrahmen und -korridore

Die Dauer des Besuches ist auf 60 Minuten beschränkt. Sofern die Besuche in Räumen stattfinden, kann der nächste Besuch für Maßnahmen der Desinfektion und Lüftung nach max. 15 Minuten beginnen.

Nutzung der Besuchsorte

Die Besuche finden nicht auf den Wohnbereichen der Bewohner statt. Es gilt ein Betretungsverbot für die Wohnbereiche. Ausnahmen bilden dringende ethisch-soziale Gründe/Besuche in der Sterbephase. Sofern es das Wetter und der Gesundheitszustand des Bewohners es ermöglichen, finden die Besuche im Außengelände oder in der Umgebung statt. Zudem kann der Raum des Ateliers genutzt werden, für die 5.WG steht der Saal zur Verfügung.

Die Anzahl der gleichzeitigen Besuche auf dem Wichernhof beträgt max. 3

- Alle Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer des Besuchs mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Anforderungen in der Ablauforganisation

Grundlage: Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst V.03, 17.04.2020
Für alle Einrichtungen gilt:

Die Öffnungen beginnen ab dem 15.06.2020 mit der Einräumung von Besuchsmöglichkeiten und Fahrten in die Häuslichkeit.

- Besuchsverbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Besuchsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen
- Besuchsverbot für Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten

Besuchszeiten: siehe Besuchertabelle

Anzahl Besucher: siehe f)

Dauer Besuch: siehe f)

Nach telefonischer Anmeldung erfolgt:

- Empfang des Besucher durch Mitarbeiter:
- Händedesinfektion
- Anlegen von Mund- Nasen- Schutz
- Eintragung in Besucherliste (Bewohner, Name des Besuchers, Adresse falls nicht im Haus bekannt)
- Einweisung in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Besuchsdauer, direktes Aufsuchen der Besuchsräume usw.).

Besucherzone wird nach Besuchszeit gereinigt und desinfiziert. (unmittelbar genutzte Gegenstände wie Tische, Rollstuhl)

Abstandsgebot 1,5 m zwischen Bewohner und Besucher/ bei Bewohnern im Rollstuhl, darf dieser beim Spaziergang geschoben werden. Es darf Hände gehalten und beim Spaziergang geleitet werden(Untergehakt)

Falls Bewohner toleriert: Mundschutz

Ausgangskontrolle Besucher:

- Listenabgleich, ob Besucher die Einrichtung verlassen hat

Fahrten in die Häuslichkeit oder mit Angehörigen in den Urlaub:

Ab 12.06.2020 wird die Einrichtung für Fahrten oder Urlaubsfahrten mit Angehörigen/Verwandten geöffnet, geregelt über das Formular „Fahrten in die Häuslichkeit zu Angehörigen/Verwandten“ Es wird der übliche Heim- und Urlaubsfahrtenrhythmus, vor den Covid-19 Beschränkungen, vorausgesetzt.

Zustimmung Gesundheitsamt und der Heimaufsicht

Die Umsetzung des Konzepts ist abhängig von der Zustimmung des örtlichen Gesundheitsamts und der Heimaufsicht

Änderungen, Geltungsdauer

Änderungen, insbesondere Lockerungen sind nur mit Einwilligung der Behörden möglich.